

**Satzung
der Stadt Münden
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes "Altstadt II"**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GVB1. S. 214), hat der Rat der Stadt Münden in seiner Sitzung am 14.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Mißstände durch Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Gebietes "Altstadt II" wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2

- (1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend in der Flur 8 von der Mühlenbrücke nach Norden an der Westgrenze des Flurstücks 140/3 (Bremer Schlagd) bis zur Schlagdspitze. Von dort nach Osten an der Nordgrenze der Flurstücke 140/3 und 149 der Flur 8 (Wanfrieder Schlagd), 238/6 der Flur 9 (Dielengraben) und 151/1 der Flur 10 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 151/1. Von dort nach Süden entlang der Ostgrenze der Flurstücke 151/1, 243/206, 148/5, 144/2 und 144/4 der Flur 10 (Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße), wobei die Ostgrenze des Flurstücks 144/4 allmählich nach Westen abknickt bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 235/1 der Flur 9. Von dort in westlicher Richtung weiterführend entlang der Südgrenze des Flurstücks 235/1 (Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße) und deren direkter Verlängerung durch die Grenze des Flurstücks 238/3 der Flur 9, bis diese Grenze nach Süden abknickt. Von diesem Knickpunkt in gerader Linie nach Westen zum süd-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 242 der Flur 9 (Marktstraße) und weiter nach Westen entlang der Südgrenze des Flurstücks 242, bis diese auf die Ostgrenze des Flurstücks 195/150 der Flur 8 trifft. Von dort nach Süden entlang der Ostgrenze des Flurstücks 195/150 bis zum gedachten Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 194/144 der Flur 8 (Marktplatz/Mühlenstraße). Von

...

diesem gedachten Schnittpunkt entlang der Südgrenze des Flurstücks 194/144 (einschl. der geradlinigen Verlängerungen dieser Grenze nach Osten und Westen) weiterführend in westliche Richtung, bis die westliche Verlängerung auf die Westgrenze des Flurstücks 140/3 in Höhe der Mühlenbrücke trifft.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte (Maßstab 1 : 1000) schwarz umrandet dargestellt. Diese Karte, die lediglich der Erläuterung der Satzung dient, liegt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Münden, Bauordnungsamt, Böttcherstraße 3, 3510 Hann. Münden 1, aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 14. September 1989

Stadt Münden

Fiege
Bürgermeister

(L.S.)

Lange
Stadtdirektor

- . - . - . - . - . -

Die Sanierungssatzung ist der Bezirksregierung Braunschweig mit Schreiben der Stadt Münden vom 10.11.1989 gem. § 143 BauGB angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 30. Januar 1990 - Az. 309.21204-52016.01 - erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

- . - . - . - . - . -

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 7/1990 vom 05.03.1990 und somit gemäß § 3 der Satzung am 05.03.1990 in Kraft getreten.